



Geschäftsstelle: Hittorfstraße 7 · D-53129 Bonn  
Telefon 02 28 / 23 17 70 · Telefax 02 28 / 23 93 85  
Frau U. Fischer  
E-Mail: info@hno.org  
Homepage: http://www.hno.org

Deutsche Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie  
53129 Bonn · Hittorfstraße 7

Bundesgesundheitsministerium  
Herrn Franz Knieps  
- Leiter der Abteilung 2 -  
Friedrichstr. 108

10117 Berlin

Nachrichtlich:

- Gemeinsamer Bundesausschuss, Dr. Rainer Hess, Auf dem Seidenberg 3a, 53721 Siegburg
- IQWiG, Prof. Dr. Peter Sawicki, Dillenburger Str. 27, 51105 Köln
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Gesundheit, Dr. Martina Bunge, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

29. September 2006

### Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e.V. zum GKV-Wettbewerbs-Stärkungsgesetz

#### Nutzenbewertung ohne Input der Fachgesellschaften nicht möglich!?

Sehr geehrter Herr Knieps,

die im SGB V § 139a Abs. 4+5 festgelegte Vorgehensweise zur Nutzenbewertung schließt den Sachverstand der Fachgesellschaften aus. Deshalb schlagen wir vor, die beiden Absätze 4 und 5 des SGB V § 139a wie folgt zu ändern (unsere Vorschläge sind **fett und kursiv** in die Texte der Absätze eingefügt):

#### Absatz 4

(4) Das Institut hat zu gewährleisten, dass es seine Aufgaben auf Basis international üblicher **und von den Fachgesellschaften** akzeptierter Standards der evidenzbasierten Medizin erfüllt. Es hat in regelmäßigen Abständen über die Arbeitsprozesse und -ergebnisse einschließlich der Grundlagen für die Entscheidungsfindung öffentlich zu berichten.

#### *Begründung:*

*Der vorgeschlagene Text präzisiert den angestrebten Regelungsinhalt. Gerade bei medizinischen Entwicklungen, die einer erheblichen Dynamik unterliegen, ist nicht selbstverständlich, welches "akzeptierte" Standards der evidenzbasierten Medizin sind. Der vorgeschlagene Text stellt klar, dass jedenfalls diejenigen Standards, die bereits in einer Leitlinie oder Empfehlung einer wissenschaftlichen Fachgesellschaft konkretisiert sind, das notwendige Maß an Akzeptanz besitzen. Andernfalls ist die Gefahr einer Dominanz von Einzelmeinungen gegeben.*

- b.w. -

Präsident:  
Prof. Dr. A. Berghaus  
Univ. HNO-Klinik, Grobhadern  
Marchioninistraße 15  
D-81377 München

Stellv. Präsident:  
Prof. Dr. F. Bootz  
Univ. HNO-Klinik  
Sigmund-Freud-Straße 25  
D-53105 Bonn

Generalsekretär:  
Prof. Dr. Dr. K.-B. Hüttenbrink  
Univ. HNO-Klinik  
Kerpener Straße 62  
D-50937 Köln

Schriftführer:  
Prof. Dr. H.-W. Pau  
Univ. HNO-Klinik  
Doberaner Straße 137-139  
D-18057 Rostock

Schatzmeister:  
Priv.-Doz. Dr. N. Stasche  
HNO-Klinik, Westfalzklinikum  
Hellmut-Hartert-Straße 1  
D-67653 Kaiserslautern

Telefon: 0 89 / 70 95 29 90  
Telefax: 0 89 / 70 95 88 91  
alexander.berghaus@  
med.uni-muenchen.de

Telefon: 02 28 / 2 87 55 51  
Telefax: 02 28 / 2 87 68 30  
friedrich.bootz@ukb.uni-  
bonn.de

Telefon: 02 21 / 4 78 47 50  
Telefax: 02 21 / 4 78 47 93  
huettenbrink.k-b@uni-koeln.de

Telefon: 03 81 / 4 94 83 01  
Telefax: 03 81 / 4 94 83 02  
hans-wilhelm.pau@med.uni-  
rostock.de

Telefon: 06 31/ 2 03 15 58  
Telefax: 06 31/ 2 03 15 51  
nstasche@westfalz-  
klinikum.de

Absatz 5

(5) Das Institut hat in allen wichtigen Abschnitten des Bewertungsverfahrens Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis, den Arzneimittelherstellern sowie den für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen sowie der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind **in der Entscheidung zu dokumentieren und** in die Entscheidung mit einzubeziehen.

*Begründung:*

*Der vorgeschlagene Text erhöht die Transparenz des Verfahrens, indem das Institut verpflichtet wird, die auf dem Weg zu seiner Entscheidung einbezogenen Stellungnahmen – unabhängig davon, ob es diesen Stellungnahmen gefolgt ist oder nicht – zu dokumentieren und dem G-BA zu dessen Entscheidungsfindung vorzulegen. Damit wird für den G-BA transparent, welche Stellungnahmen im einzelnen vorgelegt haben. Die medizinische Praxis ist zum Teil gering evidenzbasiert und unterliegt einer kontinuierlichen Entwicklung. Diese erfordert den Sachverstand der Fachgesellschaften.*

Der sachkompetente Einspruch einer Fachgesellschaft hat nachgewiesenermaßen Fehlentscheidungen verhindert (Beispiel: Stammzellen-Therapie).

Mit freundlichen Grüßen



Prof.Dr.med. Alexander Berghaus  
Präsident



Prof.Dr.med. Karl-Bernd Hüttenbrink  
Generalsekretär